

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig versicherte Mitglieder

Grundsätze der Beitragsberechnung

Für alle freiwillig Versicherten gilt der Grundsatz: Alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, sind ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bruttoarbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen aus selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeit
- Renten, Versorgungsbezüge
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltszahlungen, Sachbezüge

Es sind gesetzliche Mindest- und Höchststeinkommengrenzen festgelegt. Nach oben gilt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.812,50 Euro (2026). Liegen Ihre beitragspflichtigen Einnahmen unterhalb des gesetzlich vorgegebenen Mindesteinkommens, werden die Beiträge aus dem Mindesteinkommen berechnet. Unterhalb und oberhalb dieser Grenzen kann es softwarebedingt zu Rundungsdifferenzen kommen, sodass die tatsächlich ausgewiesenen Beiträge minimal abweichen können. Am Ende dieses Informationsblattes finden Sie alle wichtigen Zahlen auf einen Blick.

Bitte informieren Sie uns, wenn sich Ihre Einkommenssituation ändert. Ungeachtet dessen sind wir verpflichtet, die Beitragsbemessung regelmäßig zu prüfen.

Sie haben Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung?

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, berechnet aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung, werden vorläufig festgesetzt. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr werden die Beiträge anhand des tatsächlich erzielten Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit und/oder der tatsächlichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung neu berechnet und endgültig festgesetzt. Es kann also zu einer Nacherhebung oder Erstattung kommen.

Der Einkommensteuerbescheid ist bis spätestens 3 Jahre nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen. Für das Kalenderjahr 2026 ist dieser bis zum 31.12.2029 vorzulegen. Sofern der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorgelegt werden kann, weil dieser sich noch in der Prüfung beim Finanzamt befindet, benötigen wir einen schriftlichen Nachweis vom Finanzamt darüber, wann mit der Erstellung des Einkommensteuerbescheids zu rechnen ist. Die 3-Jahresfrist verlängert sich dann um den vom Finanzamt bestätigten Zeitraum.

Wenn Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung über der Beitragsbemessungsgrenze von 5.812,50 Euro (2026) nachgewiesen oder angegeben werden, sind die Beiträge auf Grundlage dieses Grenzwertes endgültig festzulegen. Eine vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit werden die Beiträge ohne Einkommensnachweis nach Ihrer Einkommenschätzung vorläufig festgelegt.

Sie möchten als selbstständig oder freiberuflich Tätiger im Krankheitsfall finanziell abgesichert sein?

Es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Absicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Absicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld ab dem 22. Tag nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und begrenzt bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Dieser Wahltarif ist nur zusätzlich zum Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag wählbar.

Soweit Sie zum Thema „Krankengeld“ weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns bitte an. Wir senden Ihnen das entsprechende Informationsblatt zu.

Sie sind freiwillig krankenversichert, zum Beispiel als Hausfrau und Ihr Ehepartner oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist nicht gesetzlich krankenversichert?

Für die Berechnung der Beiträge wird die Hälfte des gemeinsamen Einkommens berücksichtigt, maximal bis 2.906,17Euro (dies entspricht der halben Beitragsbemessungsgrenze 2026). Gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder können sich beitragsmindernd auswirken.

Sind Sie als Rentner freiwillig krankenversichert?

Die Beiträge aus Rente, Versorgungsbezügen und/oder Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit berechnen sich nach dem allgemeinen Beitragssatz. Für alle anderen Einnahmen, wie zum Beispiel Zinseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird der ermäßigte Beitragssatz herangezogen.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Prämien zum Wahltarif für selbstständig/freiberuflich Tätige müssen am 15. des folgenden Monats, für den sie bestimmt sind (= Fälligkeitstag), bei uns gutgeschrieben sein.

Nachweis über gezahlte Beiträge zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Ihre gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können zu den Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuer gehören und daher gegebenenfalls abgesetzt werden. Dies bedeutet, dass Sie eventuell weniger Einkommensteuer zahlen müssten.

Eine Berücksichtigung kann nur stattfinden, wenn wir Ihre Beitragsdaten maschinell an das Finanzamt übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt seit 2019 auch ohne Ihre Einwilligung, da uns der Gesetzgeber verpflichtet die Daten an das Finanzamt zu übermitteln.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Seit 01.01.2026 gilt ein neuer Beitragssatz für die Pflegeversicherung: Der allgemeine Beitragssatz beträgt 3,60 Prozent und der Zuschlag für Kinderlose 0,60 Prozent. Der Zuschlag ist nur von kinderlosen Versicherten zu entrichten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Für Familien mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gibt es Abschläge bis zum fünften Kind in Höhe von je 0,25 Prozent. Bitte informieren Sie uns schriftlich, sofern wir Kinder unter 25 Jahren bisher nicht berücksichtigt haben.

Alle wichtigen Daten ab 01.01.2026 auf einen Blick

Personenkreis	beitragspflichtige Einnahmen	Beitrags-satz	KV monatlich	PV monatlich (min. 2,60 %)	PV monatlich (max. 4,20 %)
Selbstständige und freiberuflich Tätige	min. 1.318,33 Euro max. 5.812,50 Euro	16,89 %	222,67 Euro 981,73 Euro	34,28 Euro 151,13 Euro	55,37 Euro 244,13 Euro
Selbstständige und freiberuflich Tätige mit Krankengeldanspruch ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	min. 1.318,33 Euro max. 5.812,50 Euro	17,49 %	230,58 Euro 1.016,61 Euro	34,28 Euro 151,13 Euro	55,37 Euro 244,13 Euro
freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch	min. 1.318,33 Euro max. 5.812,50 Euro	16,89 %	222,67 Euro 981,73 Euro	34,28 Euro 151,13 Euro	55,37 Euro 244,13 Euro
Schüler	1.318,33 Euro	16,89 %	222,67 Euro	34,28 Euro	55,37 Euro
freiwillig versicherte Rentner*	min. 1.318,33 Euro max. 5.812,50 Euro	16,89 % 17,49 %	222,67 Euro 981,73 Euro	34,28 Euro 151,13 Euro	55,37 Euro 244,13 Euro

* Rentner und Pensionäre zahlen auf ihre Renten, Pensionen und sogenannte Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten) den allgemeinen Beitragssatz und auf sonstige Einkünfte (zum Beispiel aus Kapitalvermögen und Vermietung) den ermäßigten Beitragssatz.

Zusätzlicher Wahltarif Krankengeld für Selbstständige und freiberuflich Tätige

Krankengeldanspruch	Tarif	beitragspflichtige Einnahmen	Beitragsatz	monatlich
ab 22. Tag nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit	HEKplus K 22	min. 1.318,33 Euro max. 5.812,50 Euro	1,0 %	13,18 Euro 58,13 Euro